

## 4. Bibliographie der Schriften

### **Die Fußstapfen Des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens / entdeckt ...**

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1708**

#### A. Erneueretes und vermehrtes PRIVILEGIUM Des Waysen-Hauses zu Glaucha an Halle.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

A.

Erneuertes und vermehrtes  
**PRIVILEGIUM**  
 Des Waisen-Hauses

zu Glaucha an Halle.

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden /  
 König in Preussen / Marggraf zu Bran-  
 denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz  
 von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /  
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und  
 Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzog /  
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
 Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern /  
 der Marck / Ravensberg / Lingen / Moers / Büs-  
 ren und Lehrdam / Marquis zu der Veyhe und  
 Blissingen / Herr zu Ravenstein / wie auch der  
 Lande Lauenburg und Bütow / Arlay und  
 Breda &c.

Ehnen kund und fügen hiermit zu wissen;  
 Demnach WJK bereits Anno 1698. auf aller-  
 unterthänigstes Vorstellen des Ehrwürdigen  
 und Hochgelahrten / Unfers lieben aetruen/  
 Ehren August Zermann Francken / Professors  
 Theologiae Ordinarii auf Unserer Friderichs  
 Universität zu Halle das von demselben ange-  
 legte Waisen-Haus zu Glaucha an Halle auf  
 H s ges

gewisse Masse privilegiret / und sothanes Gott zu Ehren / zu des Landes Besten und vielen Armen zum Trost wohl gefassete nützliche und rühmliche Werck / Anstalten und Verfassungen noch ferner zu secundiren / zu unterhalten / und nach Möglichkeit zu verbessern / allergnädigst wohl geneigt gewesen / auch nachhero / bey einiger Veranlassung / durch gewisse Unsere hierzu verordnete Geheimte und Magdeburgische Regierungs- und Land-Räthe gedachtes Wäysen-Haus und dessen Anstalten gründlich untersuchen lassen / und deren abgestattete Relation Unsere von diesem Wercke gefassete gute Meynung sonderlich bestärcket / und / wie allenthalben des grossen Gottes wunderbare Güte und Vorsorge gegen Unsere Unterthanen daraus hervor leuchte / deutlicher zu erkennen gegeben ; Als seynd Wir allergnädigst bewogen worden / solches vorige Privilegium in Königlichem Gnaden zu erneuren / zu vermehren und zu bestättigen folgender gestalt und also :

I.

**W**ollen und verordnen Wir fernerweit hiermit und in Krafft dieses / daß / gleichwie solches Werck von dem Professor Francken privatim angeleget worden / also solches hinkünftig unter Unserm hohen Namen / Schuß und Autorität aeführet / und als ein publiques Werck consideriret werden soll.

2. Soll

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle/ und derselben Jurisdiction untergeben seyn/ die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten/ und so lange er in Unsern Landen bleibet/ ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte/ gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren/ der die Subdirection des Wercks führe/ frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligem Rath = Schluß mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den er selber bey Lebzeiten darzu benennet/ und im Testament eingesetzet/ dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhafften/ geschickten und verständigen Männern/ und zwar denen/welche er ebenfalls darzu benennet haben wird/ aufgetragen und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehen haben/ damit das ganze Werck/ so wie es angefangen/ gewissenhafft fortgesetzt/ und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde.

5.

Weilen auch das Wäysen = Haus größten Theils auf der Glauchischen Kirche Boden lieget/ und darinnen angefangen worden/ so soll selbiges

ges zu sothaner Kirche referiret werden: und gleichwie Wir

6.

Bald anfangs zum Behuff des Wäysen-Hauses eine Collecte \* durch alle Unsere Provincien und Lande ostiatim zu sammeln allergnädigst gewilliget / auch zum Bau des Wäysen-Hauses verschiedene Materialien reichen lassen / Nithin

7.

Das Wäysen-Haus privilegiret / daß es einen Buchladen / Druckerey und Buchbinder / \*\* wie auch eine öffentliche Apotheke halten mag ; Also confirmiren und bestättigen Wir hiemit und Krafft dieses solches nochmals allergnädigst / jedoch also / daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn / und die Apotheker-Waaren der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfen bleiben sollen. Über dieses privilegiren und begnadigen Wir auch das Wäysen-Haus aufs neue dergestalt und also / daß es

8. Ma-

\* Wie es damit ergangen / und wie weit sie fortgesetzt / auch was dieselbe eingebracht / ist zu lesen in den Fußstapfen Cap. II, n. 35. und in der I. Fortsetzung n. 6.

\*\* Der Buchbinder ist noch zur Zeit nicht angenommen.

22

8.

Manufacturen \* von allerhand Art / woro  
über noch zur Zeit niemand anders privative  
von Uns privilegiret ist / anlegen / und in Unfern  
Länden vertreiben mag; So erneuern, und be-  
stättigen Wir auch

9.

Was in den ersten Privilegiis von der deci-  
ma parte der Straff-Gefälle enthalten ist / und  
zwar / weilten das Wäysen-Haus sich des Jähr-  
lichen Thalers von den Kirchen \*\* freywillig  
begeben / so wollen Wir die decimam partem  
von allen Unfern Straff-Gefällen / so sich über  
500. Thaler nicht belauffen / und so wohl von  
Unfern fiscalischen Bedienten / als auch Unfern  
Beamten eingebracht werden / aus dem Herz-  
zogthum Magdeburg und Fürstenthum Hal-  
berstadt und incorporirten / dem Wäysen-Hau-  
se als eine immerwährende Foundation hiermit  
und Krafft dieses aufs neue allergnädigst ge-  
schencket und zugewendet haben / und zwar der-  
gestalt /

\* Sind noch zur Zeit nicht angelegt.

\*\* In dem Anno 1698. ertheilten allergnädigsten  
Privilegio hatten Se. Königl. Maj. unter an-  
dern auch verordnet / daß zur Unterhaltung des  
Wäysen-Hauses jede Kirche im Herzogthum  
Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt (die  
armen und baufälligen ausgenommen) jährlich  
einen Reichsthaler geben solten; dessen man sich  
aber bey Wahrnehmung der großen Unwilligkeit  
bald anfangs begeben.

gestalt/ daß/ so bald dieselben einkommen/ die Decima davon abgezogen/ und entweder dem Waisen-Hause förderfamst eingesendet/ oder aber a part geleet und demselben alle Quartal abgefolget/ \* auch/ im Fall Wir jemanden an die Straff-Gefälle oder an gewisse Posten derselben Assignation ertheilen möchten/ solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straff-Gelder verstanden werden soll. Gleicher gestalt erneuern und bestättigen wir auch

10.

Daß das Waisen-Haus von demjenigen/ welches denen Waisen-Kindern in wärender Zeit sie im Waisen-Hause sind/ aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zustirbet/ den usam fructum haben soll/ so lange als die Kinder darinnen sind: \*\* Wenn sie aber ausgehen/ sollen sie solches mitnehmen/ oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug/ die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden. Dafern aber

11.

Solche Waisen/ die im Waisen-Hause auferzogen sind/ vermaleins ohne Kinder sterben/ soll das Waisen-Haus alsdann tertiam par-

\* Von denen Straff-Gefällen ist etliche mal etwas de Waisen-Hause eingesendet; und beläufft sich die Summa dessen/ was von Anno 1698. bis 1708. eingesandt/ auf einige hundert Thaler.

\*\* Dieser Casus hat sich bis dato noch nicht zugesragen.

partem ihrer Verlassenschaft zu ererben haben. Hiernächst ist auch

12.

Unsere beständige und allergnädigste Willens-Meynung / daß das Wäysen-Haus gewisse Freyheiten genießen soll; Und gleichwie Wir denn demselben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben / also confirmiren und bestättigen Wir solche hiermit und Krafft dieses nochmals / und zwar dergestalt / daß alles dasjenige / was zu Speis- und Kleidung / auch übriger Unterhaltung der Wäysen-Kinder / und derer im Wäysen-Hause speisenden armen Studenten nöthig ist / wie nicht weniger die Wolle / Flachß und übrigen Sachen / so zur Manufactur gebraucht werden / ingleichen das Schreib-Papier / so in der Druckerey zum drucken gebraucht wird / Accise-frey passiret werden soll; So wollen wir auch demselben nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem Geleith und Zoll in gedachten Stücken hiermit und in Krafft dieses zugeleget / sondern auch

13.

Die Bedienten des Wäysen-Hauses und alle übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen / die würcklich in dem Wäysen-Hause wohnen / oder doch ihren gangen Unterhalt von dem Wäysen-Hause haben / von ordinair- und extraordinair- Steuern / Kopff-Geld / Ein-

quara

quartirungen / Wachten und dergleichen / in gleichen die Häuser / Aecker / Gärten / Wiesen und was sonst von immobilibus denen Armen zuständig / von allen Oneribus personalibus gleich andern piis corporibus befreuet haben / dergestalt / daß solche nullo nomine hinkünfftig damit beschweret werden sollen; Was aber die Onera realia anbelanget / so müssen zwar diejenigen / so bereits auf den Güttern haften / davon ferner abgetragen werden / es sey denn / daß Wir nebst der Landschafft / Gott zu Ehren / selbige übertragen wollen. Was aber neu erbauet und angerichtet wird / und vorhin nicht sub onere gewesen / solches soll nicht weniger von realibus als personalibus Oneribus frey seyn und bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch beygefüget und verordnet / bestättigen und verordnen auch hiemit fernerweit / daß

14.

Die Wäysen-Haus Kinder ohne production eines Geburths-Briefes in die Handwercke aufgenommen / und an dessen Statt ein Attestatum vom Directore des Wäysen-Hauses gültig geachtet;

15.

Item dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwercke aufgenommen / und was sonst bey Aufbietung und Loßsprechung der Jungen gegeben wird / ihnen erlassen;

16. Vers

16.

Ferner die Waisen und andere/ so im Armen- und Kranken-Hause sterben/ bey Begräbnissen alles/ so wol Glocken/ Singen/ Kirchhof/ als was sonst ordentlich zu entrichten seyn möchte/ frey haben sollen/ massen sie nicht anders als gang Arme consideriret werden können.

17.

Weiter haben Wir auch das Waisen-Haus mit einigen Gerechtigkeiten begnadiget/ confirmiren auch demselben solche Gnade hiermit und in Krafft dieses/ namentlich/ daß es befugt seyn soll/ nachfolgende Handwerker/ als einen Schneider/ einen Schuster/ einen Schmidt/ einen Fischer/ einen Böttcher und einen Strumpfmacher zu setzen und anzunehmen/\* und zwar also und dergestalt/ daß/ wann dieselben zu Gewinnung des Meistler-Rechts fünfthalb gegeben/ sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister = Stückes oder Leistung anderer mehrer præstandorum zu Mitmeistern angenommen werden/ ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrling der Jungen/ auch sonst überall Handwerks-Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll.

18.

Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau = Gerechtigkeit dem Waisen = Hause aller

\* Es ist bis dato nur der Schneider angenommen.

Iergnädigst concediret und verstattet / so viel nemlich als zu sothanem Wäysen = Hause / wie auch zu den Armen = und Krancken = Häusern vonnöthen ist.

19.

Es soll auch das Wäysen = Haus salvo jure Retractus, welchem selbiger zustehet / allezeit den Vorkauff haben / wenn von Land = Güthern / Aeckern / Wiesen und Gärten etwas / so ihnen anständig / und beqvem gelegen / zu verkauffen vorfällt / jedoch kan es sich nicht entbrechen / dasjenige zu geben / was andere bleibhen.

20.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog = und Fürstenthümern zu vergeben sind / wollen Wir diejenige / so im Wäysen = Hause zum Studiren erzogen / andern Competenten ceteris paribus vorziehen lassen. Und

21.

Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren / daß die Wirthe und Schencken / so um und bey dem Wäysen = Hause wohnen / kein Bedencken tragen / Spiel = Leute / Tänze / tumultuiren und greuliches Geschrey ihren Gästen zu gestatten / wodurch die Jugend in dem Wäysen = Hause nicht allein sehr geärgert / sondern auch so gar im Singen / Beten und Lernen gestöret und irre gemacht wird; So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses / daß nahe bey dem

dem Wäysen-Hause keine Schencke aufs neue angeleget / und daß in denen Schenck-Häusern / welche schon um die Gegend sind / alles ärgerliche Wesen / Beschrey und cumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll / so wohl an Werkel-Tagen / als Sonn- und Fest-Tagen.

22. Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist daß hierüber steiff fest u. unverbrüchlich gehalten / und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Punkten nachgeseher werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter / gebiethen und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts-Cammern / Universität zu Halle / Amts-Haupt-Leuten und Beamten / Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten / und andern Unsern Befehlichshabern / desgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten / sich darnach allergehorsamt zu achten / und diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zum Effect zu befördern / auch das Wäysen-Haus weder selbst noch von andern in keinerlei Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und anhangenden Königlichem L. hns. Insiegel / gegeben Cölln an der Spree / den Neunzehnten Septembris, Nach Christi Unseres lieben H. Eren und Seligmachers Geburt / im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friderich

(L. S.)

P. S. v. Suchs.